

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU
und F.D.P.
– Drucksachen 13/7165, 13/8990 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren; Zeugenschutzgesetz – ZSchG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung) wird die Nummer 2 wie folgt geändert:

- a) In § 68 b wird der bisherige Wortlaut Absatz 1.
- b) An § 68 b Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern ist dem Verletzten für das Verfahren auf Antrag eine besonders ausgebildete Hilfsperson als Beistand beizuzuordnen.“

Bonn, den 13. November 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vorgesehene Beiordnung eines Rechtsanwaltes für die Dauer der Vernehmung reicht in Fällen sexueller Gewalttaten gegen Kinder nicht aus. Die den Opfern zu gewährende Hilfe darf sich nicht auf rechtliche Beratung bei der Vernehmung beschränken. Vielmehr müssen dem kindlichen Opferzeugen bereits vom Beginn des Verfahrens an umfassende Beratungs- und Hilfsangebote zur Verfügung stehen. Werden diese Aufgaben durch Mitarbeiter der Jugendhilfe oder Sozialarbeiter wahrgenommen, sind die hierdurch verursachten Kosten begrenzt.

